

**Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
im Rahmen des beantragten Vorhabens zur Errichtung einer
Photovoltaikfreiflächenanlage**

in 4 Teilbereichen

“Teilfläche 1”: ca. 9,0 ha

“Teilfläche 2”: ca. 4,7 ha

“Teilfläche 3”: ca. 7,8 ha

“Teilfläche 4”: ca. 11,7 ha

**Bekanntgabe des Landkreises Oberhavel
- gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -
vom 13.05.2026**

Die Trianel Energieprojekt GmbH & Co. KG (Vorhabenträger) begehrt eine Baugenehmigung für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in 4 Teilbereichen auf den Grundstücken der Gemarkung Gransee (Flur 1, 15 und 16, der Flurstücke 27/1, 28/3, 29, 30, 31/1, 32-34, 39, 40, 172, 173, 175, 206, 208/1, 210-212, 231, 342) sowie auf dem Grundstück der Gemarkung Buberow (Flur 1, Flurstück 342) und hat der Baugenehmigungsbehörde des Landkreises Oberhavel einen Bauantrag (AZ 5317/2024/jah) vorgelegt.

Nach Nr. 26 der Anlage 1 – „Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) i.V.m. Nr. 18.7.2 der Anlage 1 – „Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die Errichtung dieser Photovoltaikanlage verpflichtend, weil ein städtebauliches Projekt größer als 2 ha realisiert werden soll. Bei der allgemeinen Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgebend ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Vorhabenträger hat Unterlagen zur prüfenden Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgelegt.

Standort und Merkmale des Vorhabens

Der Vorhabenträger plant die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage (4 Teilbereiche) mit einer Gesamtnennleistung von ca. 51 MWp beidseitig der Bahnstrecke „Berlin-Stralsund“ und südlich der Ortslage Gransee. Es werden auf einer Gesamtfläche von 33,2 ha intensiv genutzte Ackerflächen und extensive Weideflächen in Anspruch genommen. Die Anlage dient der Erzeugung von Strom aus einer regenerativen Energiequelle und dessen Einspeisung in das öffentliche Netz. 70.749 Photovoltaik-Module mit einer Leistung von je 675 Wp – 720 Wp sollen (nach Süden gerichtet) fest installiert (Ramppfosten) werden. Für das Vorhaben liegen die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB als privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich vor.

Ergebnis

Die allgemeine Vorprüfung wurde auf Grundlage eines Prüfschemas zur Einzelfalluntersuchung nach § 7 UVPG sowie eines landschaftspflegerischen Begleitplans mit Artenschutzfachbeitrag (LBP) durchgeführt. Neben der Auseinandersetzung mit den

einzelnen Schutzgütern und dem besonderen Artenschutz sind im LBP Vermeidungs- /Minderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen benannt worden, um den Eingriff in seiner Erheblichkeit für den Naturhaushalt zu minimieren.

Im Ergebnis ergibt die allgemeine Vorprüfung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Vorhabengebietes betreffen, ausgeschlossen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Entscheidung und die zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03301/601-3646 während der Dienstzeiten beim Landkreis Oberhavel, FB Bauordnung und Kataster, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg eingesehen werden.

Diese Bekanntgabe ist auch im „Portal für Umweltverträglichkeitsprüfungen und Bauleitplanung im Land Brandenburg“ unter dem Link <https://www.uvp-verbund.de/bb> sowie auf der Webseite des Landkreises Oberhavel unter dem Link <https://www.oberhavel.de/Öffentliche-Bekanntmachungen/> eingestellt.

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

Oranienburg, den 13.05.2026

Tönnies
Landrat